



### RADWEGEORDNUNG - ENTSCHÄDIGUNG

Das Dekret des Landeshauptmannes vom 20.09.2007, Nr. 50, Radwege- und Radtourenordnung regelt die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Benutzung der übergemeindlichen Radwege und Radtouren.

Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über die den Eigentümern zustehende Entschädigung für die Einräumung des Verfügungsrechtes über den Grund. Dieses Recht soll durch den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Betreiber des Radweges (Gemeinde, Bezirksgemeinschaft) geregelt werden, mit welcher eine Dienstbarkeit für die Dauer von 90 Jahren eingeräumt wird.

Für die Berechnung der Entschädigung gelten die allgemeinen Grundsätze der Berechnung für die Dienstbarkeiten und folglich wird auf den im Art. 10, LG 10/91 (Enteignung für gemeinnützige Zwecke) enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen. Die Entschädigung ist also von der Enteignungsvergütung ausgehend zu bemessen. Zu berücksichtigen ist, dass die in Anspruch genommene Fläche der ausschließlichen Verfügung des Eigentümers entzogen wird, doch im Sinne der Radwegeordnung die Mischnutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet ist.

In Anbetracht, dass die Radwege allgemein außerhalb der verbauten Ortschaften verlaufen, wird es für angebracht erachtet, Richtwerte für die verschiedenen, am häufigsten anzutreffenden Kulturarten anzugeben. Auf Grund dieser Vorlage sollen dann die Gemeinden bzw. Bezirksgemeinschaften die Entschädigungen für den jeweiligen Eigentümer berechnen.

Was die Höhe der Entschädigung betrifft, wird landesweit eine einheitliche Entschädigung festgesetzt. Als Richtwert wird ein Prozentsatz von 95% der landwirtschaftlichen Mindest- und Höchstwerte nach Kulturart, mit dem entsprechenden Erhöhungskoeffizienten erweitert angenommen. Die Kulturart bezieht sich auf die tatsächliche Nutzungsart des betroffenen Grundstückes.

Für Grundstücke im „landwirtschaftlichen Grün“ wird die einmalige Entschädigung für die Führung des Radweges über privaten Grund, für die Dauer von 90 Jahren, richtungweisend wie folgt festgelegt.

<u>KULTURART</u>	<u>ENTSCHÄDIGUNG</u>
OBSTBAU/WEINBAU	56,00 €/m <sup>2</sup>
FLÄCHEN IM OBST- UND WEINBAUGEBIET MIT GUTER VORAUSSETZUNG ZUR NUTZUNG ALS OBSTWIESE	41,00 €/m <sup>2</sup>
UNBEBAUTE FLÄCHEN:VERBESSERBAR IM OBST- UND WEINBAUGEBIET	18,00 €/m <sup>2</sup>
WIESE/ACKER	20,00 €/m <sup>2</sup>
FELDGEMÜSEBAU	23,00 €/m <sup>2</sup>
WEIDE	6,00 €/m <sup>2</sup>
WALD	2,80 €/m <sup>2</sup>

Sofern der Radweg auf Wegen mit öffentlichem Charakter führt, die privaten Eigentümern gehören, wird die Entschädigung, wie oben angeführt, um 50% reduziert. Die Kulturart entspricht jener der anliegenden Grundstücke bzw. der vorwiegenden Nutzungsart des Gebietes.

Bei Annahme der Vergütung werden obige Werte um 10% erhöht.

Die im Zuge des Fahrradwegbaues anfallenden Kosten für erforderliche Maßnahmen an bestehenden Anlagen (Beregnungsleitungen, Stützgerüste, Zufahrten u. a. m.) gehen zu Lasten des Betreibers des Radweges bzw. werden zusätzlich zur Vergütung für die Auferlegung der Dienstbarkeit entschädigt.

Bozen, 8. September 2016

Für das Landesschätzamt  
DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AMTSDIREKTOR

Geom. Paolo Bega



Für den Südtiroler Bauernbund  
DER OBMANN

Leo Tiefenthaler

